

Meincke

Römisches Privatrecht

auf Grundlage der Institutionen Iustinians

Einführung

3. Auflage



Nomos

NomosEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Jens Peter Meincke

Römisches Privatrecht

auf Grundlage der Institutionen Iustinians

3. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5553-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-9711-8 (ePDF)

3. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das Universitätsstudium soll auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten. Es soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es erlauben, nach Abschluss der Studienzeit im Berufsleben erfolgreich zu sein. Solche Aussagen sind richtig und wichtig. Doch sie sind nicht alles. Kein Lebensabschnitt kann nur als Vorbereitung für einen anderen verstanden werden. Jeder Lebensabschnitt hat seine eigene Bedeutung. Das gilt auch für das Universitätsstudium. Es soll Vorbereitung für das spätere Berufsleben bringen, aber es soll auch einen eigenen, für sich selbst gewichtigen Lebensabschnitt bilden.

Alles das gilt in vergleichbarer Weise für die Studieninhalte. Das Jurastudium wird durch ein Examen abgeschlossen, aber im Studium kommt nicht nur das zur Sprache, was man für das Examen braucht, sondern es bietet auch das, was man für das Examen nicht braucht, was aber gerade jetzt zu lernen dennoch sinnvoll ist und Freude macht. Wer wird schon Maler? Und doch hat Kunstunterricht in der Schule für jeden Schüler einen wichtigen Platz. Wer braucht im Berufsleben das Latein? Und doch werden im Rückblick Viele sagen, es war richtig, dass ich in der Schule Latein gelernt habe. So kann es dem Jurastudenten auch mit dem Römischen Recht gehen. Er braucht es nicht zum Examen, er braucht es nicht, um im Beruf Erfolg zu haben, und doch wird er vielleicht später dankbar sein, dass er im Studium einmal etwas davon gehört hat.

Das Corpus Iuris Civilis, in dem die römisch-rechtlichen Texte gesammelt sind, wird zu den einflussreichsten Texten der Weltliteratur gezählt. Die Juristen können stolz darauf sein, dass ein so bedeutsames Buch zu ihrem Fachgebiet gehört. Liegt es da nicht nahe, im Jurastudium für einen Augenblick innezuhalten und sich Ausschnitte aus diesem Text in Umrissen vor Augen zu führen?

Die Jurastudenten der Antike konnten ihr Studium auf das Privatrecht konzentrieren. Strafrecht gehörte nicht zu dem Kanon dessen, was ihnen von den Professoren vorgetragen wurde. Und doch findet sich in einem für Erstsemester gedachten Teil des Corpus Iuris ein kurzes Kapitel, das das Strafrecht anspricht, damit, wie es dort heißt, die Studenten dieses Gebiet zu Beginn des Studiums einmal mit der Fingerspitze berühren können. Dieser Grundriss soll seinen Lesern ermöglichen, das umfangreiche Gebiet des Römischen Privatrechts zumindest einmal mit der Fingerspitze zu berühren. Es wäre schön, wenn es gelingen könnte, dafür Interesse zu wecken.

Der Text geht auf das Manuskript einer Vorlesung zurück, die im WS 2010 / 2011 in Köln vor Erstsemestern gehalten worden ist. Für den Kurs standen damals zwölf Doppelstunden zur Verfügung. Jeder Doppelstunde war einer der zwölf Abschnitte gewidmet. Die vielen Hinweise auf die Institutionen in diesem Buch sollen das Gesagte belegen und können bei Interesse hier und da nachgeschlagen werden. Der Text sollte aber auch ohne Rückgriff auf die zitierten Quellen aus sich heraus verständlich sein. Für die Wiedergabe lateinischer Texte in Deutsch ist mir die Übersetzung von Knütel / Kupisch / Lohsse / Rüfner (4. Aufl. 2013) hilfreich gewesen. Was den sachlichen Inhalt angeht, so habe ich „von dem Vorrecht eines In-

Vorwort

stitutionenlehrbuchs, keine Literatur zu zitieren, ...Gebrauch gemacht“ (R. Sohm, Institutionen, 1883, Vorrede).

JPM

Die zweite Auflage gibt mir die willkommene Gelegenheit, einzelne Unebenheiten der ersten Auflage zu korrigieren, hier und da weitere Fundstellen hinzuzufügen, am Schluss einen der dort genannten Kritikpunkte auszuwechseln und insgesamt die Lesbarkeit des Textes, soweit möglich, zu erhöhen. Dabei war ich darauf bedacht, den Umfang des Buches nicht auszuweiten. Für Anregungen aus dem Leserkreis bin ich jederzeit dankbar.

JPM

Die dritte Auflage ist durchgehend überarbeitet, das Sachverzeichnis ausgeweitet worden. Auf Vorschlag von G.Thür (Savigny Zeitschrift, Romanistische Abteilung 134, 2017, S. 616) hebt das Buch jetzt schon im Titel hervor, dass das Römische Privatrecht auf Grundlage der Institutionen Iustinians geschildert wird. Unverändert sind Anregungen aus dem Leserkreis willkommen.

JPM

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Einführung	11
Römisches Recht	11
Charakteristische Merkmale des RR	12
Zur Überlieferung des Römischen Rechts	18
Römisches Recht als Grundlagenfach	20
Einige Daten zur Rechtsentwicklung	22
Die Institutionen Iustinians	25
Die Institutionen als Teil des Corpus Iuris Civilis (C.I.C.)	25
Charakter und Zielsetzung der Institutionen	27
Die Institutionen im Rechtsunterricht	28
Kurze Stichworte zur Entstehungszeit	29
Der Kaiser Iustinian	29
Das Einführungsgesetz im Überblick	30
Aufbau und Zitierweise der Institutionen	31
Gerechtigkeit – Recht – Strafrecht	33
Iustitia und Iuris Prudentia	33
Das Programm der Institutionen	35
Privatrecht und öffentliches Recht	36
Bestandteile und Rechtsquellen des Privatrechts	37
Strafrecht	40
Personenrecht	43
Grundsatzfragen	43
Abhängigkeit durch Unfreiheit	44
Abhängigkeit im Familienverband	47
Abhängigkeit durch Vormundschaft	52
Exkurs: Zur Stellung der Frau in den Institutionen	54
Sachenrecht	57
Das Recht der ‚res‘	57
Sache und Sachenrecht	57
Mögliche Eigentümer	58
Einzelne Menschen als Eigentümer	60
Originärer Eigentumserwerb	61
Abgeleiteter Eigentumserwerb	63

Inhaltsübersicht

Unbeschränkte und beschränkte Sachenrechte	67
Das Eigentum als unbeschränktes Sachenrecht	67
Nutzungs- und Verwertungsrechte als beschränkte Sachenrechte	69
Ersitzung	72
Veräußerungsbefugnis und Erwerbsmodalitäten	73
Exkurs: Das Recht der Schenkung	74
Erbrecht	77
Allgemeines	77
Grundsätze der zivilrechtlichen Erbfolge	78
Testamentarische Erbfolge	79
Vermächtnisrecht	84
Intestaterbfolge und Nachlassbesitz	88
Vertragsschuldrecht	93
Grundsatzfragen	93
Realverträge	97
Verbalverträge	99
Litteralvertrag	103
Konsensualkontrakte und Quasiverträge	105
Konsensualverträge und ihre Merkmale	105
Quasiverträge	113
Forderungserwerb durch andere Personen	114
Erlöschen der Schuldverhältnisse	115
Deliktsrecht und Quasidelikte	117
Grundsatzfragen	117
Furtum	119
Rapina	121
Damnum	121
Iniuria	123
Quasidelikte	125
Von den Aktionen	127
Die actio als Anspruch, Klagebefugnis und Klage	127
Die Zweitteilung des Formularverfahrens	129
Aktionen in rem und in personam	131
Sonstige Klagearten	134
Einreden und Repliken	135

Inhaltsübersicht

Ergänzungen	137
Was fehlt?	137
Ein Blick auf die Digesten Iustinians	137
Der Codex der Konstitutionen	141
Die Novellen Iustinians	145
Kritik	149
Resumee	152
Literatur	153
Sachverzeichnis	155